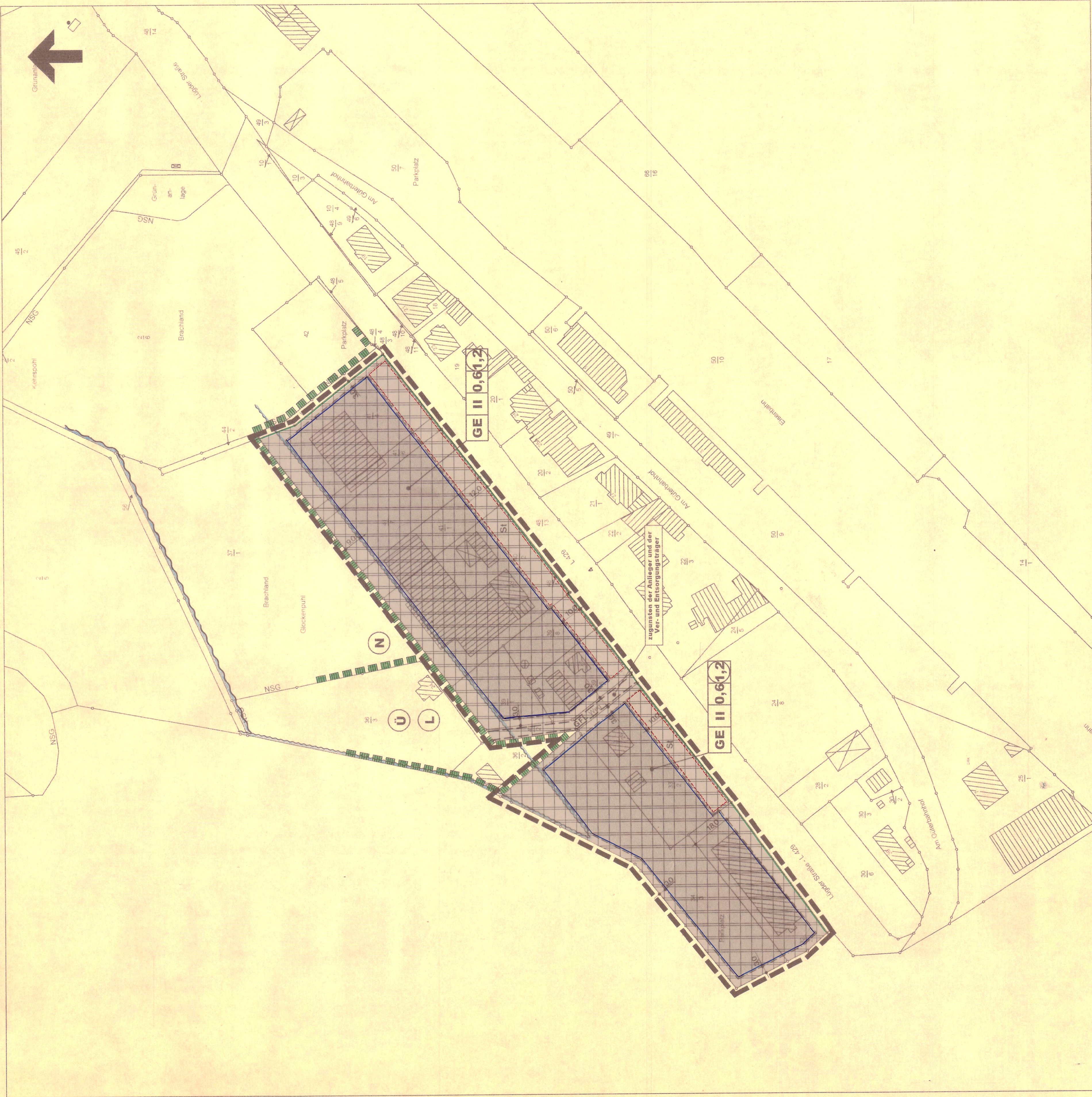


STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.82.0

Gewerbegebiet Lügder Straße



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1

2

GE

GE

Erklärung:
1 = überbaubare Fläche
2 = nicht überbaubare Fläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ

Grundflächenzahl z.B. 0,4

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

—

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

—

Strassenbegrenzungslinie

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes

Grenze des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St

Stellplätze

TOTL

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

—

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzgebiet IV der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfasst

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen solche Betriebe, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftsbetriebes am Standort stehen und die, wenn in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, unzulässig § 1 Abs. 5 i. V. m. § 9 BauNVO).
- Die Nutzung nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind - ist i. V. m. § 1 Abs. 5 Ziffer 2 BauNVO im Plangebiet allgemein zulässig.
- Die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - können i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden.
- Die Nutzung nach § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO - Vergnügungsstätte - wird i. V. m. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

* 5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die nicht für die Bedarfsdeckung von Nutzungen im Plangebiet erforderlich sind oder die nicht den Nutzungen im Plangebiet dienen, sind unzulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe im gesetzlichten Überschwemmungsgebiet sind die erhöhten Anforderungen der Anlagenverordnung für Schutzgebiete einzuhalten.
- Die Errichtung baulicher Anlagen bzw. die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen bedarf soweit das gesetzliche Überschwemmungsgebiet betroffen wird, der Zustimmung der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Hameln-Pyrmont.

* Nach Auffang des OVG Lüneburg im Rechtshof-Siegel/
Stadt 37 (Term. Baumarkt/Ankoppel) rechtskräftig.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.82.0 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.12.2000 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht.

Bad Pyrmont, 17.02.2003

gez. Demuth

Bürgermeister

Siegel

PLANGRUNDLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1859A Flur 11, im Maßstab 1:1000
Gemarkung: Osdorf nur für eigene, nichtveräußerliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1965, Nds. GVB. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVB. S. 345).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.05.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, 17.02.2003

Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland

Katasteramt Hameln

im Auftrage

Siegel

gez. H. Lange

Vermessungsoberrat
PLANVERFASSTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, 17.02.2003

gez. Goratzki

Gowdzki

Baudezernat

Siegel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 29.11.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.01.2002 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht.
Die öffentliche Auslegung ist am 07.01.2002 bis 22.02.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Pyrmont, 17.02.2003

gez. Demuth

Bürgermeister

Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31.10.2002 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB so wie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, 17.02.2003

gez. Demuth

Bürgermeister

Siegel

BEKÄNTMACHUNG

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.02.2003 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 12.11.2002 rechtsverbindlich geworden, da der Bebauungsplan rückwirkend zum 12.11.2002 bekannt gemacht worden ist.

Bad Pyrmont, 20.02.2003

gez. Demuth

Bürgermeister

Siegel

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, 15. APR. 2005

gez. Demuth

Bürgermeister

Siegel

MANGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont

Bürgermeister

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.82.0

Gewerbegebiet Lügder Straße

↑

M 1:1000



TOPOGRAFISCHE KARTE
Bayer AG, München
Veröffentlichungsdatum: 1.02.2001
Veröffentlichungsdatum: 1.02.2001
Az.: L4-131-01